VERORDNUNG (EWG) Nr. 616/75 DER KOMMISSION

vom 10. März 1975

über den Verkauf von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 647/74 gekauftem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 647/74 der Kommission vom 22. März 1974 über Interventionsmaßnahmen bei Rindfleisch nach dem Erlaß von Schutzmaßnahmen gegen Maul- und Klauenseuche (3) sieht vor, daß während der Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß Entscheidung der Kommission vom 18. März 1974 und abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 535/75 (5), Fleisch, das in den von der Entscheidung der Kommission vom 18. März 1974 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche (6), zuletzt geändert durch die Entscheidung vom 7. Juni 1974 (7), betroffenen Teilen des französischen Staatsgebiets angeboten wird, auch auf dem Interventionsweg aufgekauft wird, selbst wenn es den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 Punkt A Buchstaben e) und f) der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (8), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (9), nicht entspricht, sofern es mit einer unterschiedlichen Kennzeichnung, die der in Artikel 3 Absatz 1 Punkt A Buchstabe e) dieser Richtlinie vorgesehenen gleichwertig ist, versehen ist und in getrennten Lagern und leicht identifizierbaren Partien eingelagert wird.

Für den Verkauf des gemäß den oben genannten Bestimmungen gekauften Fleisches empfiehlt es sich, bei der gegenwärtigen durch Niedrigpreise gekennzeichneten Marktlage die Verkaufsmöglichkeiten auf den Drittlandsmärkten wahrzunehmen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches (10) können die Verkaufspreise des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches im voraus pauschal festgesetzt werden. Es erscheint angezeigt, sich dieses Verkaufsverfahrens zu bedienen, damit interessierte Exporteure sich ein Bild über die bestehenden Ausfuhrgelegenheiten machen können.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (11) müssen bezüglich des Verkaufs zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis eingehalten werden, wobei im Hinblick auf die Ausfuhr der Erzeugnisse abweichende Vorschriften insbesondere über die Kautionen sowie die Abnahme und Bezahlung der Ware zu erlassen sind.

Während der Auslagerung und der Ausfuhr können Fälle höherer Gewalt auftreten. In solchen Fällen müssen die Interventionsstellen die Möglichkeit haben, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Von der französischen Interventionsstelle in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 647/74 übernommenes gefrorenes Rindfleisch wird zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen verkauft.

(2) Die Erzeugnisse und ihre Angebotsform sowie die Verkaufspreise sind im Anhang festgelegt.

(3) Dieser Verkauf berechtigt nicht nur Erteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 der Kom-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1974, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 56 vom 3. 3. 1975, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1974, S. 40.
(7) ABl. Nr. L 151 vom 8. 6. 1974, S. 25.
(8) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(9) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(10) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.
(11) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

mission vom 9. Juli 1974 zur Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von Fleisch im Besitz der Interventionsstellen [1] genannten Einfuhrlizenzen. Wenn die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2668/74 der Kommission vom 21. Oktober 1974 über die vorübergehende Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor [2] nicht mehr in Anwendung sind, bringen die Interventionsstellen im Original jedes Kaufvertrags einen der folgenden Vermerke an :

„Kopplung ausgeschlossen"
„Koblingstransaktioner ikke tilladt"
„No linked sale permitted"
„Jumelage exclu"
„Abbinamento non ammesso"
„Koppeling uitgesloten".

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird der Preis nach Maßgabe der Auslagerung der Ware aus dem Lager für die jeweils abgenommene Menge und spätestens am Tage vor der jeweiligen Übernahme bezahlt.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ist der Kaufantrag nur gültig, wenn ihm die schriftliche Verpflichtung des Käufers beiliegt, das Fleisch innerhalb von 8 Wochen ab dem Tag der Mitteilung über die Annahme seines Antrags zu übernehmen und auszuführen.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beträgt die Mindestverkaufsmenge 20 Tonnen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beläuft sich die Kaution je 100 kg der Erzeugnisse auf :

— 66,00 Rechnungseinheiten für Vorderviertel,

— 94,00 Rechnungseinheiten für Hinterviertel.

Artikel 4

(1) Der Nachweis der Einfuhr in ein Drittland wird nach dem für die Erstattungsgewährung vorgesehenen Verfahren erbracht.

(2) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der angeführten Umstände für notwendig erachtet. Die Interventionsstelle teilt der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die darauf hin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 5

Die Anträge können ab 17. März 1975 eingereicht werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 22. 10. 1974, S. 22.

ANHANG

Verkaufspreise in Rechnungseinheiten je 100 kg des Erzeugnisses

Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von:

Bœufs R, A, N	92,631
Jeunes bovins R, A, N	89,988
Vaches, A, N	80,736

Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:

Bœufs R, A	150,076
Bœufs N	135,842
Jeunes bovins R, A	144,400
Jeunes bovins N	133,718
Vaches A	135,966
Vaches N	122,606